

Die US-amerikanische Produzentenhaftung

— ein Risikofaktor für den deutschen Exporteur —

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln

Gerade nachdem das Europaparlament dem EG-Richtlinienentwurf zur Produzentenhaftung¹ zugestimmt hat², ist es von großem Interesse, einen Blick auf die gegenwärtige Entwicklung der Produzentenhaftung in Nordamerika zu werfen, weil es sich dabei ja auch um eine Gefährdungshaftung im Sinn der "strict liability in tort" handelt. Auffallend ist dabei zum einen, daß die Entwicklung der „products liability“ in einigen Staaten Amerikas — vornehmlich in Kalifornien, New Jersey und New York — immer noch sehr stürmisch verläuft und die Haftung des Produzenten weiterhin verschärft, während zum anderen das Department of Commerce am 12. Januar 1979³ — aufbauend auf umfangreichen Studien der Federal Interagency Task Force⁴ — einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, der wesentliche Einschränkungen im Hinblick auf die Voraussetzungen der Produzentenhaftung erkennen läßt. Diese Entwicklung soll im folgenden kurz nachgezeichnet werden, wobei es entscheidend auf die Fragestellung ankommt: Inwieweit wird ein deutscher Hersteller von den Risiken der amerikanischen Produzentenhaftung bei direkten oder indirekten Exporten betroffen?

Die Rechtsentwicklung in Kalifornien

Die Produzentenhaftung als "strict liability in tort", also als deliktische Gefährdungshaftung, ist erst neueren Datums; sie ist streng von der typischen Deliktshaftung — der negligence liability — zu unterscheiden, und sie ist auch von der oft fälschlich als Gewährleistungshaftung bezeichneten "warranty"⁵ zu differenzieren, da ja das Konzept des "breach of warranty" lange Zeit dazu diente⁶, die Produzentenhaftung als verschuldensunabhängige Einstandspflicht zu stützen.

Ausgangspunkt war in Kalifornien die "dissenting opinion" von Justice Traynor in *Escola vs. Coca Cola Bottling Company of Fresno*⁷. Die "public policy" zur Rechtfertigung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung des Produzenten wird darin gesehen, daß der Hersteller am besten in der Lage ist, das generelle Risiko von Produktfehlern zu versichern und die dadurch entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher abzuwälzen — mit der Folge, daß das Risiko einer strikten Gefährdungshaftung dazu beiträgt, Hersteller davon abzuschrecken, fehlerbehaftete Produkte auf den Markt zu bringen⁸.

1963 wurde dann diese Philosophie geltendes Recht in Kalifornien; es war der "landmark-case", *Greeman vs. Yuba Power Products*⁹. Der Kläger war verletzt worden, als er ein Werkzeug bediente; er hatte seine Haftung sowohl auf "express warranty" als auch auf „negligence“ gestützt, doch der Supreme Court von Kalifornien verwarf beide Haftungsgrundlagen und begründete das Konzept der "strict liability in tort", indem er folgendes deklarierte:

*"A manufacturer is strictly liable in tort when an article he places on the market, knowing that it is to be used without inspection for defects, proves to have a defect that causes injury to a human being"*¹⁰.

Dieses Konzept der "strict liability in tort" ist nunmehr — mit vielleicht geringfügigen Abweichungen im dogmatischen Detail — geltendes Recht in 49 Staaten der amerikanischen Union¹¹. Große Bedeutung kommt dabei dem Restatement of Torts, Second, zu: Wie alle Restatements ist es das Ergebnis intensiver Arbeit des American Law Institute¹² und dient dem Ziel einer gewissen Rechtsvereinheitlichung des sonst — und gerade auch in der Produzentenhaftung — äußerst unübersichtlichen Rechtszustandes aufgrund divergierender Entwicklungen des case-law in den verschiedenen Jurisdiktionen. In sec. 402 A wurde dann die für die "products liability in tort" maßgebende Regel als verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Herstellers/Produktverkäufers niedergelegt¹³. Ausgangspunkt und unabdingbare Haftungsvoraussetzung war dabei, daß das Produkt fehlerhaft sein müsse,

¹ BT-Drucks. 77/3812.

² Frankfurter Rundschau, 30. April 1979, Nr. 100 S. 5.

³ Federal Register, Vol. 44 No. 12 — 12. Januar 1979.

⁴ Die Berichte der Task Force sind zu beziehen beim National Technical Information Service, Springfield, Virginia 22161, und zwar der Final Report, die Legal Study, die Industry Study sowie die Insurance Study; vgl. auch Department of Commerce, April 6. 1978, Options Paper on Products Liability and Accident Compensation Issues, Part III, p. 14612 ff.

⁵ Hierzu Graf von Westphalen, Die Haftung des Warenherstellers im amerikanischen Recht und der Uniform Commercial Code, Heidelberg 1969, S. 57 f; vgl. auch Schmidt/Salzer, Produkthaftung im französischen, belgischen, deutschen, schweizerischen, englischen, kanadischen und us-amerikanischen Recht sowie in rechtspolitischer Sicht, Berlin 1975, S. 101 f.

⁶ Vgl. Graf von Westphalen, aaO, S. 14 ff.

⁷ 150 P. 2 d 436 (1944)

⁸ "Those who suffer injury from defective products are unprepared to meet the consequences. The cost of an injury and the loss of time or health may be an overwhelming misfortune to the person injured and a needless one, for the risk of injury can be insured by the manufacturer and distributed among the public as a cost of doing business. It is to the public interest to discourage the marketing of products having defects that are a menace to the public. If such products nevertheless find their way into the market it is to the public interest to place the responsibility for whatever injury they may cause upon the manufacturer, who, even if he is not negligent in the manufacture of the product, is responsible for its reaching the market. However intermittently such injuries may occur and however haphazardly they may strike, the risk of their occurrence is a constant risk and a general one. Against such a risk there should be general and constant protection and the manufacturer is best situated to afford such protection" (p. 441).

⁹ 377 P. Second 697 (1962)

¹⁰ Ebenda, S. 900.

¹¹ Zeller, Zur Produkthaftungspflicht aus Exporten nach den USA und ihrer

¹² Vgl. Prosser, Law of Torts, 4. Aufl., 1971, S. 656 ff.

¹³ "(1) One who sells any products in a defective condition unreasonably dangerous to the user or consumer or to his property is subject to liability for physical harm thereby caused to the ultimate user or consumer, or to his property, if

(a) the seller is engaged in the business of selling such a product, and if

(b) it is expected to and does reach the user or consumer without substantial change in the condition in which it was sold.

(2) The rule stated in Subsection (1) applies although

(a) the seller has exercised all possible care in the preparation and sale of his product, and

(b) the user or consumer has not bought the product from or entered into any contractual relation with the seller."

was mit "defective condition unreasonably dangerous to the user or consumer or to his property" umschrieben wurde.

Es ist von äußerst weitreichender Bedeutung, daß der Supreme Court von Kalifornien im Jahr 1973 auf die Haftungsvoraussetzung des "unreasonable dangerous" in der weitreichenden Entscheidung Cronin vs. Olson Corporation¹⁴ verzichtete. Dabei war der Fahrer eines Transportfahrzeugs bei einem Unfall schwer verletzt worden, als ein Befestigungsriegel brach — mit der Folge, daß die Brotbretter nach vorn rutschten und den Fahrer durch die Windschutzscheibe hindurchkatapultierten. Die Beweisaufnahme erbrachte, daß die Verriegelung "extrem porös" war und eine „wesentlich geringere Widerstandsfähigkeit aufwies als eine Verriegelung aus Aluminium“¹⁵.

Der Supreme Court von Kalifornien verwarf die Haftungsvoraussetzung der "unreasonable dangerousness", weil dadurch — verglichen mit der Entscheidung in Greenman¹⁶ — eine wesentlich größere Beweisführungslast auferlegt würde. Statt dessen stellte das Gericht darauf ab, ob das Produkt einen Fehler — "defect" — aufweist und meinte ganz allgemein:

*"In addition to proving that a product contained a defect which proximately caused his injuries, and injured plaintiff seeking recovery on theory of strict liability in tort need not also to prove that such defective condition made the product unreasonably dangerous to the user or consumer; rule applies to manufacture as well as design defects"*¹⁷.

Die Erschwerung der Beweisführungslast sah das Gericht vor allem bei der Beibehaltung des Konzepts der "unreasonable dangerousness" verwirklicht, weil dadurch der verletzte Kläger verpflichtet würde, zum einen den Nachweis anzutreten, daß das Produkt fehlerhaft war und — zum anderen — auch noch zu beweisen, daß das Produkt derart fehlerhaft war, daß es als "unreasonably dangerous" zu qualifizieren war¹⁸. Auch wenn das Gericht die zuvor erwähnte Definition eines Produktfehlers aufstellte, so wäre es verfehlt, daraus ableiten zu wollen, diese — gewiß nicht sehr umfassende — Definition gebe für alle Fälle Maß; vielmehr ist es entsprechend der amerikanischen Gerichtstradition so — und dies betonte auch der Supreme Court von Kalifornien ausdrücklich¹⁹ —, daß letzten Endes die Präjudizien dafür entscheidend sind, im Einzelfall zu bestimmen, ob ein Produktfehler vorlag oder nicht. Doch gerade dies hat in letzter Zeit mehr und mehr dazu geführt, die Schwierigkeiten zu betonen, die sich — ganz zwangsläufig — bei einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung immer dann ergeben, wenn es darum geht, Konstruktions- oder Instruktionsfehler zu bewältigen²⁰. Denn die Erfassung eines Fabrikationsfehlers ist demgegenüber vergleichsweise einfach: Ein die Haftung auslösender Fabrikationsfehler liegt nämlich immer dann vor, wenn ein Produkt nicht mit der Konstruktion des Herstellers oder den zu beachtenden Standards übereinstimmt²¹.

Wie schwierig die zutreffende Erfassung von Konstruktionsfehlern im Rahmen der "strict liability in tort" jedoch ist, erhellt am besten durch die jüngste Entscheidung des Supreme Court von Kalifornien, Barker vs. Lull Engineering Company, Inc.²².

Die zugrunde liegenden Tatsachen lassen sich kurz zusammenfassen: Der Kläger bediente einen Verloader, der vom Beklagten hergestellt und an den Arbeitgeber des Klägers vermietet worden war. Der Kläger wurde schwer verletzt, als der Verloader während eines Arbeitsvorgangs auf einem sehr unebenen Gelände überzukippen drohte, was den Kläger veranlaßte, seinen Arbeitsplatz zu verlassen; dabei wurde er von einem Holzstück, welches vom Verloader herunter fiel, getroffen. Die Klage beruhte auf der Behauptung, daß der Verloader einen Konstruktionsmangel aufweise, weil kein Sitzgurt vorhanden sei und weil der Verloader keine Ausleger habe, so daß er auf abschüssigem, unebenem Terrain nicht ausreichend standfest gewesen sei. Das Gericht definierte die Voraussetzung eines Konstruktionsfehlers in doppelter Weise: Zum einen könne ein Konstruktionsfehler dann vorliegen, wenn ein Produkt nicht so sicher arbeitet, wie dies der gewöhnliche Verbraucher/Konsument erwarten darf; zum anderen wendet das Gericht — wie auch schon in anderen Fällen²³ — eine Risiko-Nutzen-Analyse an. Das heißt: Der Jury wird bei der Beantwortung der Entscheidungsfragen, ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, eine Reihe von Faktoren an die Hand gegeben, die berücksichtigt werden müssen: Das Risiko und die Schwere der Gefahr, die sich aus dem behaupteten „Konstruktionsfehler“ ergeben, die Wahrscheinlichkeit, daß ein solches Risiko sich realisiert, die konstruktive Möglichkeit, eine sicherere Konstruktion zu wählen, die sich daraus ergebenden Kosten einer solchen verbesserten Konstruktion und schließlich die nachteiligen Konsequenzen, die sich für den Konsumenten aufgrund einer solchen — sichereren — Konstruktion ergeben können²⁴. Gewinnt dabei die Jury die Überzeugung, daß — per Saldo — eine sicherere Konstruktion möglich und dem Hersteller zumutbar gewesen wäre, dann folgt daraus: Weil der Hersteller sich nicht entschlossen hat, eine derartige alternative Konstruktion zu wählen, ist seine Haftung begründet. Dieser Risiko-Nutzen-Test ist auch — was der Vollständigkeit halber erwähnt werden soll — in der Li-

¹⁴ Cronin vs. Olson Corporation (8 Cal. Rptr. 3 d 121 (1972)).

¹⁵ Ebenda, S. 124.

¹⁶ S. Fn. 9.

¹⁷ 8 Cal., Rptr. 3 d 121, 1121.

¹⁸ Ebenda, S. 133.

¹⁹ Ebenda, S. 134, bei Fn. 16.

²⁰ Luque v. McLean (8 Cal. Rptr. 3 d 136 (1972)); Henderson v. Harnischfeger Corporation (12 Cal. Rptr. 3 d 663, 670 (1974)); Hyman v. Gordon, 35 Cal. App. 3 d 769 (1973); Self v. General Motors Corporation, 42 Cal. App. 3 d 1 (1974); Barker v. Chrysler Corporation, 55 Cal. App. 3 d 710 (1976); Buccery v. General Motors Corporation, 60 Cal. App. 3 d 533 (1976).

²¹ Vgl. Comment "I" von Section 402 A, wo es heißt: "The article sold must be dangerous to an extent beyond that which would be contemplated by the ordinary consumer who purchases it, with the ordinary knowledge common to the community as to its characteristics"; vgl. auch Section 104 A des Entwurfs des Product Liability Law, wo es heißt: "The harm was caused because the product was not made in accordance with the product seller's own design or manufacturing standards. In determining whether the product was defective, the trier of fact may consider the product seller's specifications for the product, and any differences in the product from otherwise identical units of the same product line".

²² 573 P. 2 d 454 (1978).

²³ Self v. General Motors Corporation, 42 Cal. App. 3 d 1, 8; Hyman v. Gordon, 35 Cal. App. 3 d 769, 773; Horn v. General Motors Corporation, 17 Cal. 3 d 759, 767 (1976); Henderson v. Harnischfeger Corporation, 12 Cal. 3 d 663, 667 f (1974); Luque v. McLean, 8 Cal. 3 d 136, 140, 147—149 (1978).

²⁴ Hierzu Keeton, Product Liability and the Meaning of Defect, St. Mary's Law Journal 1973 S. 30, 35 ff — auch in bezug auf Cronin; vgl. auch Wade, On the Nature of Strict Tort Liability for Products, 44 Mississippi Law Journal, S. 825, 837, der folgende Faktoren zur Bestimmung eines Konstruktionsmangels vorschlägt:

teratur weitestgehend anerkannt²⁵. Es ist daher gar keine Besonderheit, daß der Supreme Court von Kalifornien in Barker diesen Test einsetzte. Von Besonderheit ist vielmehr, daß das Gericht — zum ersten Mal — im Barker-Fall das Problem der Beweislast zu lösen versuchte, welches sich bei der Bewertung der Risiko-Nutzen-Analyse bei Konstruktionsfehlern zwangsläufig ergibt. Das Gericht belastete den Hersteller mit der Beweislast dafür, daß ein Produkt „nicht fehlerhaft“ ist, was mit folgenden Worten geschah:

*“We conclude that once the plaintiff makes a prima facie showing that the injury was proximately caused by the product's design, the burden should appropriately shift to the defendant to prove, in light of the relevant factors, that the product is not defective.”*²⁶

Es liegt auf der Hand, daß damit das Risiko eines Herstellers in einem amerikanischen Produkthaftungsprozeß ganz erheblich angewachsen ist. Zwar sind dem Beklagten in einem derartigen Prozeß nicht schon von vornherein alle Verteidigungsmöglichkeiten abgeschnitten, aber es ist nur noch eine ganz niedrige Schwelle, die — würde auch sie überschritten — den Hersteller nach der Regel im Barker-Fall zum Versicherer für alle auftretenden Produktfehler macht. Der Unterschied zum deutschen Recht ist jedenfalls eklatant, weil die Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff BGB immer noch eine verschuldensabhängige Bereichshaftung ist²⁷, auch wenn gewisse Beweiserleichterungen im Hinblick auf das Vorliegen eines Fehlers und im Hinblick auf die Kausalität zwischen Fehler und Schaden statthaft sind, so kann der beklagte Hersteller doch immer noch unter Berücksichtigung der Hühnerpest-Entscheidung²⁸ den Nachweis fehlenden Verschuldens führen.

Indessen sind die kalifornischen Gerichte — gerade im Hinblick auf die Beweisführungsregelung und die sich daraus ergebende Beweislastregelung — noch wesentlich weitergegangen: So wurde z. B. im Jahr 1974 entschieden²⁹: Wenn ein Hersteller die Konstruktion seines Produkts geändert hat, nachdem er ein angeblich fehlerhaftes Produkt auf den Markt gebracht hat, dann kann die Jury daraus den Schluß ableiten, daß das früher hergestellte Produkt fehlerhaft war. Eine solche Schlußfolgerung kann u. U. auch daraus abgeleitet werden, daß der Hersteller — möglicherweise auf Veranlassung einer Behörde³⁰ — eine Rückrufaktion durchgeführt hat³¹. Es fügt sich in dieses Bild, daß der Kläger nicht mehr den Beweis eines „Fehlers“ führen muß, sondern daß es ausreicht, wenn er Umstände darlegt, die zu dem Unfall geführt haben, sofern sich aus ihnen Anhaltspunkte ergeben, daß die Ursache des Unfalls ein Produktfehler war³². Dabei kann sich der Hersteller — entgegen früheren Regeln — in Kalifornien nicht mehr erfolgreich damit verteidigen, daß der Produktfehler „offenkundig“ (patent) war, und beweisrechtlich ist der Kläger auch nicht gehalten, den Nachweis zu führen, daß er den Produktfehler nicht kannte oder nicht kennen konnte, welcher Ursache des Körperschadens (injury) oder des Sachschadens (damage) geworden ist³³. Von ganz entscheidender Bedeutung für die erheblichen Risiken der „products liability“ ist schließlich, daß die bereits kurz erwähnte Risiko-Nutzen-Analyse von

der Jury nicht aus der Perspektive angewandt wird, die der Hersteller im Zeitpunkt der Herstellung hatte oder haben konnte, sondern daß es ohne weiteres zulässig ist, diesen Test im nachhinein, also mit dem verbesserten Wissensstand des Schadenseintritts, zu führen³⁴.

Das führt zu der entscheidenden Frage, ob es denn nach kalifornischem Produkthaftungsrecht überhaupt noch irgendwelche Verteidigungsmöglichkeiten gibt, die ein Hersteller bei einer Klage wegen „strict liability in tort“ benutzen könnte. Anerkannt ist, daß „contributory negligence“ in Form des mitwirkenden Verschuldens keine Verteidigung darstellt, weil der geltend gemachte Anspruch der „strict liability in tort“ verschuldensunabhängig ist³⁵. Dies entspricht auch dem bereits erwähnten Restatement of Torts, Second, § 402 A, Comment “n”³⁶. Des weiteren dürfte als gesichert gelten, daß ein Fehlgebrauch des Produkts dann jedenfalls nicht zur Entlastung des Herstellers führt, wenn und soweit dieser Fehlgebrauch — objektiv betrachtet — vorhersehbar war³⁷. Übrig bleibt also lediglich eine ganz geringe Bandbreite von Verteidigungsmöglichkeiten, die alle darauf hinauslaufen, daß der Kläger ein Verhalten gezeigt hat, welches für den aufgetre-

(1) The usefulness and desirability of the product — its utility to the user and to the public as a whole.

(2) The safety aspects of the product — the likelihood that it will cause injury, and the probable seriousness of the injury.

(3) The availability of a substitute product which would meet the same need and not be as unsafe.

(4) The manufacturer's ability to eliminate the unsafe character of the product without impairing its usefulness or making it too expensive to maintain its utility.

(5) The user's ability to avoid danger by the exercise of care in the use of the product.

(6) The user's anticipated awareness of the dangers inherent in the product and their avoidability, because of general public knowledge of the obvious condition of the product, or of the existence of suitable warnings or instructions.

(7) The feasibility, on the part of the manufacturer, of spreading the loss by setting the price of the product or carrying liability insurance”;

Kritisch auch Hoenig, Products Designs and Strict Tort Liability: Is there a Better Approach? 8 Southwestern University Law Review S. 109, 123 f.

²⁵ Vgl. auch Traynor, The Ways and Meanings of Defective Products and Strict Liability, 32 Tennessee Law Review S. 363 ff; vgl. im übrigen Fn. 24.

²⁶ Ebenda, S. 455.

²⁷ Hierzu Diederichsen, NJW 1978 S. 1281 ff; Kullmann, BB 1976 S. 1085 ff; Simitis, in: FS für Duden, München 1977, S. 605 ff.

²⁸ BGHZ 51 S. 91 ff.

²⁹ Ault v. International Harvester, 13 Cal. 3 d 113 (1974). Dort heißt es in der ersten headline: “Statute, providing that when, after occurrence of an event, remedial measures are taken which, if taken previously, would have tended to make event less likely to occur, evidence of such subsequent measures is inadmissible to prove negligence or culpable conduct in connection with the event, does not apply to suits founded upon strict liability of a manufacturer for placing a defective product on the market” (S. 812).

³⁰ Hierzu von Hülsen/Brüning-Brinkmann, RIW/AWD 1977 S. 91 ff.

³¹ Vgl. Manieri vs. Volkswagenwerk AG, CCH Products Liability Reports, Section 8006 (N.J. 1977).

³² Vandermark vs. Ford Motor Company, 61 Cal. 2 d 256, 260 (1964).

³³ Luque vs. McLean, 104 Cal. Rptr. 443, 448 (1972); Henderson vs. Harnischfeger Corporation, 12 Cal. 3 d 663, 671 (1974).

³⁴ Barker v. Lull Engineering, 573 P. 2 d 457 (1978); Foglio vs. Western Auto Supply, 56 Cal. App. 3 d 470, 477 (1976).

³⁵ Hierzu Graf von Westphalen, aaO, S. 133 ff; Schmidt-Salzer, aaO, S. 134 ff.

³⁶ “Since the liability with which this section deals is not based upon negligence of the seller, but it is strict liability, the rule applied to strict liability cases (see § 524) applies. Contributory negligence of the plaintiff is not a defense when such negligence consists merely in a failure to discover the defect in the product, or to guard against the possibility of its existence. On the other hand, the form of contributory negligence which consists in voluntarily and unreasonably proceeding to encounter a known danger, and commonly passes under the name of assumption of risk, is a defense under this section as in other cases of strict liability. If the user or consumer discovers the defect and is aware of the danger, and nevertheless proceeds unreasonably to make use of the product and is injured by it, he is barred from recover.”

³⁷ Larsen vs. General Motors Corporation, 391 F 2 d 495, 502 (1968); Buccery vs. General Motors Corporation, 60 Cal. App. 3 d 533 (1976).

tenen Schaden ursächlich geworden ist und dem Hersteller — im Rahmen der Vorhersehbarkeit³⁸ — nicht angelastet werden kann³⁹. Dies bedeutet im Ergebnis: Auch in Kalifornien ist das Modell der "comparative negligence" anerkannt⁴⁰ oder — wie eine neuere Entscheidung des Supreme Court von New Hampshire formuliert⁴¹ — das "principle of comparative causation". Man mag dies auch als "assumption of risk", als freiwillige Risikoübernahme, oder als voluntary unreasonable encountering of a known danger⁴² interpretieren, was in den Augen des deutschen Juristen praktisch auf ein venire contra factum proprium i. S. des § 242 BGB hinauslaufen würde.

Der Entwurf eines „Products Liability Law“

Es ist sicherlich falsch, würde man aus den dargestellten Rechtsprechungsergebnissen des Staates Kalifornien den Schluß ableiten, die in den USA grassierende Panik über die Auswüchse der "products liability" sei ausschließlich der Entwicklung der Gerichtsentscheidungen zuzuschreiben. Denn die Interagency Task Force⁴³ hat in einer ausführlichen Stellungnahme herausgefunden, daß zumindest drei wesentliche Ursachen für die als nachteilig empfundene Entwicklung der "products liability" verantwortlich zu machen sind: Die Versicherungen, denen "panic pricing" vorgeworfen worden ist⁴⁴, die Ungewißheiten des deliktsrechtlichen Rechtsschutzes im Rahmen der "strict liability in tort" und die Herstellung von fehlerhaften Produkten⁴⁵. Dies hat nunmehr dazu geführt, daß in einer Reihe von Staaten eigene Produkthaftungsgesetze verabschiedet worden und in Kraft getreten sind⁴⁶. Allerdings sind dabei keine Staaten, die als "enlightened" im Hinblick auf den von der "products liability" angestrebten Konsumentenschutz anzusehen sind; vor allem fehlen Kalifornien, New Jersey, New York, um nur die wichtigsten Jurisdiktionen zu erwähnen. Dennoch haben diese einzelstaatlichen Produkthaftungsgesetze maßgebend dazu beigetragen, daß das Department of Commerce am 12. Januar 1979 den Entwurf eines "Products Liability Law"⁴⁷ herausgegeben hat. Er basiert auf den umfangreichen Studien, die die Interagency Task Force on Products Liability unter ihrem Vorsitzenden, Professor Viktor Schwartz, seit 1976 erarbeitet hat — mit dem erklärten Ziel, praktisch den goldenen Mittelweg zwischen einer angemessenen Produzentenhaftung auf der einen und einer angemessenen Berücksichtigung der Verbraucherinteressen auf der anderen Seite zu finden. Der Entwurf hat bereits in der Öffentlichkeit weitreichende Beachtung gefunden, und es verdient im einzelnen kurz aufgezeigt zu werden, in welchen Punkten er die Rechtslage — verglichen mit der des Staates Kalifornien — für den beklagten Hersteller optimiert.

Section 103 begründet eine neue Anspruchsgrundlage, den "product liability claim", was in der Absicht geschieht, alle sonstigen Klagemöglichkeiten — "breach of warranty", "strict liability" und "negligence" — zu vereinheitlichen⁴⁸. Section 104 differenziert — entsprechend der auch in der deutschen Literatur und Judikatur auffindbaren Kategorisierung⁴⁹ — nach einem Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler. Die Definition eines Fabrikationsfehlers bereitet dabei keinerlei Schwierigkeiten⁵⁰. Indessen wird für die Beurteilung eines Konstruktions- und eines Instruktionsfehlers auf eine Risiko-Nutzen-Analyse abgehoben, allerdings in der Form einer "risk-cost-harm-relation", die im einzelnen jeweils von der Jury ausgewertet werden muß. Dabei spielt die Wahrscheinlichkeit, daß ein Produktfehler Schaden hervorruft, eine wichtige Rolle, ebenso die Schwere des Schadens; von besonderer Bedeutung ist aber auch, ob es technologisch möglich ist, das Produkt so herzustellen, daß der Schaden vermieden werden kann, welche Kosten insgesamt dadurch entstehen und — last but not least — ob sich ggf. andere zusätzliche Schadensmöglichkeiten realisieren, wenn eine geänderte Konstruktion eingesetzt wird⁵¹.

Dabei ist von Bedeutung, daß dieser "risk-cost-harm-test" nicht mehr auf die Nützlichkeit abstellt, weil die Verfasser des Entwurfs der Auffassung waren, daß damit das gesamte Konzept subjektiv überzogen werden würde⁵². Ob Section 104 a allerdings — wenn der Entwurf einmal Gesetz wird — aufgrund der zur Disposition und zur Entscheidung der Jury gestellten Faktoren eine nachhaltige Verbesserung der Lage der Hersteller in "design-cases" nach sich ziehen wird, bleibt abzuwarten. Eine erhebliche Unsicherheit verbleibt auf jeden Fall. Und dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß dieser Test nur noch auf den Wissensstand abstellen darf, der im Zeitpunkt der Herstellung bestand, womit gleichzeitig — im Gegensatz zu den mitgeteilten kalifornischen Entscheidungen — angedeutet ist, daß der Kläger die Beweisführungslast trägt, wie im Einzelfall das Ergebnis des risk-cost-harm-test ausgeht⁵³. Die ist ein deutlicher Abschied von der

rigkeiten⁵⁰. Indessen wird für die Beurteilung eines Konstruktions- und eines Instruktionsfehlers auf eine Risiko-Nutzen-Analyse abgehoben, allerdings in der Form einer "risk-cost-harm-relation", die im einzelnen jeweils von der Jury ausgewertet werden muß. Dabei spielt die Wahrscheinlichkeit, daß ein Produktfehler Schaden hervorruft, eine wichtige Rolle, ebenso die Schwere des Schadens; von besonderer Bedeutung ist aber auch, ob es technologisch möglich ist, das Produkt so herzustellen, daß der Schaden vermieden werden kann, welche Kosten insgesamt dadurch entstehen und — last but not least — ob sich ggf. andere zusätzliche Schadensmöglichkeiten realisieren, wenn eine geänderte Konstruktion eingesetzt wird⁵¹.

³⁸ Vgl. hierzu insbesondere die Entscheidung Supreme Court von New Jersey in *Cepeda vs. Cumberland Engineering Company, Inc.* (76 N.J. 152 [1978]).

³⁹ *Daly vs. General Motors Corporation*, 525 P. 2 d 1162 (1978).

⁴⁰ Vgl. *Daly vs. General Motors Corporation*, aaO, S. 1168:

"The conduct of one party in combination with the product of another, or perhaps, the placing of a defective article in the stream of projected and anticipated use, may produce the ultimate injury";

vgl. auch *Li vs. Yellow Cab Company*, 532 P. 2 d 1226 (1975); im übrigen auch *Luque vs. McLean*, 104 Cal. Rptr. 443, 450 (1972); dies gilt auch in Florida (*Blaw-Knox vs. Holmes*, 348 S. 2 d 604 (1977)), in Minnesota (*Busch vs. Busch Construction*, 262 N.W. 2 d 377 (1977)) und in Texas (*Henderson vs. Ford Motor Co.* 519 S. W. 2 d 87, 90 (1974)).

⁴¹ *Thibault vs. Sears, Roebuck & Company v.* 30. november 1978.

⁴² Ebenda S. 1005.

⁴³ Department of Commerce, *Options Paper on Product Liability and Accident Compensation Issues*, 6. April 1978, Part III — Federal Register.

⁴⁴ Ebenda S. 14614.

⁴⁵ Ebenda S. 14613.

⁴⁶ Es sind folgende Staaten: Arizona, Colorado, Connecticut, Florida, Georgia, Indiana, Kentucky, Minnesota, Nebraska, New Hampshire, Michigan, Oregon, Rhode Island, South Dakota, Tennessee, Utah, Virginia. Eine ausgezeichnete Übersicht über den wesentlichen Inhalt der gesamten Produkthaftungs-Gesetzgebung in den USA vermittelt *Business Insurance*, 25. Dezember 1978, S. 22.

⁴⁷ *Federal Register*, Vol. 44 No. 9 — Friday, January 12, 1979.

⁴⁸ Hierzu auch *Hoenig New York L. J. March 28, 1979, S. 2.*

⁴⁹ Hierzu *Diederichsen*, aaO, S. 1284 ff m. w. N.

⁵⁰ Vgl. Section 104 A (Fn. 21).

⁵¹ Vgl. Section 104 B, wo auf folgenden Test abgestellt wird:

"(1) The likelihood at the time of manufacture that the product would cause the harm suffered by the claimant;

(2) The seriousness of that harm;

(3) The technological feasibility of manufacturing a product designed so as to have prevented claimant's harm;

(4) The relative costs of producing, distributing, and selling such an alternative design, and

(5) The new or additional harms that may result from such an alternative design".

⁵² Siehe Fn. 47, S. 3005.

⁵³ Vgl. *Barker vs. Chrysler Corporation*, 127 Cal. Rptr. 745 (1976) — auch ein "Bystander" muß das Vorhandensein eines Fehlers beweisen.

Entscheidung des Supreme Court von Kalifornien in *Barker*⁵⁴. Eine Haftung für Entwicklungsgefahren scheidet danach aus.

Es fügt sich in dieses Bild, daß gemäß Section 106 lit. a des Entwurfs der "product seller" sich damit verteidigen kann, daß er den Stand von Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Herstellung beachtet hat ("state of the art"). Denn der Court of Appeal des Staates Kalifornien hatte 1976 auch mit diesem — für deutsche Verhältnisse unaufhebbares Dogma — gebrochen⁵⁵. Die Üblichkeit von Produktionsmethoden in der Industrie ist freilich nicht mit dem Stand von Wissenschaft und Technik gleichzusetzen; der Entwurf unterscheidet deswegen auch "state of the art" einerseits und "custom" andererseits. Weist ein Hersteller nach, daß er das Industrieübliche getan hat, dann kann die Jury dies in ihre Erwägung einbeziehen, ob nämlich ein Produktfehler vorlag⁵⁶; verteidigt sich hingegen der Hersteller damit, den Stand von Wissenschaft und Technik eingehalten zu haben, so begründet dies eine Vermutung ("presumption"), daß ein Produktfehler nicht vorlag⁵⁷. Allerdings kann diese "presumption" widerlegt werden, und zwar aufgrund eindeutiger Beweisergebnisse ("by clear and convincing evidence"). Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß eine ähnliche Vermutung gegen einen Produktfehler dann spricht, wenn der Hersteller den Nachweis führen kann, daß er gesetzliche oder behördliche Vorschriften eingehalten hat⁵⁸. Doch ist dies nur dann eine absolut wirksame Verteidigung, wenn die gesetzlichen oder behördlichen Standards zwingend vorgeschrieben waren⁵⁹.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Section 109 des Entwurfs praktisch eine zeitliche Limitierung der Produzentenhaftung verankert. Eine Haftung soll nur für die Zeit in Betracht kommen, „innerhalb derer vernünftigerweise erwartet werden kann, daß das Produkt in sicherer Weise funktioniert“. Daneben besteht eine Ausschlussfrist von 10 Jahren für Ansprüche, denen Arbeitsunfälle zugrunde liegen — ein Gesichtspunkt der in der amerikanischen Produzentenhaftung praktisch immense Bedeutung erlangt hat⁶⁰. Wie § 852 BGB so sieht der Entwurf weiter eine Verjährung von 3 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an vor, in dem der Kläger von den Tatsachen Kenntnis hatte oder Kenntnis haben konnte, die den Anspruch begründen⁶¹.

Auch wenn diese Aufzählung keineswegs erschöpfend ist, so läßt sich doch schon jetzt sagen: Der Entwurf des "Product Liability Law" des Department of Commerce trägt dazu bei, der "products liability" etwas von dem schon fast revolutionär vurnennenden Elan zu nehmen, der in der Vergangenheit viele Gerichtsentscheidungen ausgezeichnet hat, wobei nur an die dramatische Entscheidung im Ford-Pinto-Fall zu erinnern ist, in der einem dreizehnjährigen Jungen wegen erlittener Unfälle — bei einem Auffahrunfall explodierte der Ford-Pinto, weil der Tank infolge eines angeblichen Konstruktionsfehlers im hinteren Teil des Wagens eingebaut war — ein Schadenersatz in Höhe von 3 Millionen Dollar und "punitive damages" in Höhe von 122 Millionen Dollar zugesprochen war — ein Ergebnis, das dann durch Vergleich auf einen Schadenersatz in Höhe von 3,5 Millionen Dollar reduziert wurde.

Doch bedeutet der Entwurf des "Product Liability Law" andererseits keineswegs, daß damit alle Risiken für den deutschen Exporteur beseitigt sind. Selbst wenn dieser Entwurf Gesetz wird, so ist die Wahrscheinlichkeit von Produkthaftungsprozessen in Amerika immer noch wesentlich größer als in Deutschland, was mannigfache Ursachen hat⁶², und deutsche Exporteure — gleichgültig, ob sie direkt oder indirekt Export mit Amerika treiben — sollten auch bedenken, daß die Schadenersatzleistungen inzwischen durchschnittlich auf 222 000,— Dollar angestiegen sind. Das sind Summen, von denen deutsche Geschädigte nur träumen, zumal wenn man bedenkt, daß z. B. eine in einer Maschine eingeklemmte Hand dem Geschädigten — in diesem Fall war ein deutscher Exporteur verwickelt — einen Schadenersatz in Höhe von knapp 405 000,— Dollar einbrachte.

Klagen gegen deutsche Exporteure

Inzwischen mehren sich die Fälle, in denen deutsche Exporteure von amerikanischen Gerichten im Rahmen der "products liability" zur Verantwortung gezogen worden sind. In erster Linie geht es hierbei sicherlich darum, zur Risikoabsicherung ausreichenden Deckungsschutz zu unterhalten⁶³, wobei darauf zu achten ist, daß die Deckung ausdrücklich auf Ansprüche nach ausländischem Recht erstreckt wird. Es hat sich gezeigt, daß eine Deckung von Auslandsschäden dann unvorteilhaft ist, wenn die Versicherung die Deckung darauf begrenzt, daß „Ansprüche nach deutschem Recht begründet“ sind⁶⁴; dies kann nämlich zu äußerst unliebsamen Konsequenzen führen, wenn zunächst darüber gestritten wird, ob überhaupt ein Anspruch gegen den deutschen Hersteller aufgrund der "products liability" begründet ist, und wenn dann — anschließend oder gar im voraus — darüber diskutiert werden muß, ob ggf. dieser Anspruch auch nach deutschem Recht begründet wäre. Daß die Deckungssummen der Versicherung angesichts der sehr hohen Ansprüche, die amerikanische Gerichte Geschädigten zubilligen⁶⁵, erheblich höher sein müssen als nach deutschen Verhältnissen, liegt auf der Hand, wird aber immer wieder übersehen; generelle Regeln lassen sich schwerlich aufstellen: Deckungssummen von 5 Millionen DM sollten aber als Mindestmaß gelten, so-

⁵⁴ Vgl. auch die unterschiedliche Beurteilung — im Gegensatz zu *Barker* — in *Cepeda*, aaO.

⁵⁵ *Buccery vs. General Motors Corporation* (132 Cal. Rptr. 605 (1976)): "Motor vehicle manufacturer's compliance with federal motor vehicle safety standards did not preclude impositions of common-law liability for defective product based on manufacturer's failure to incorporate head restraints in vehicle" — a headline that is in accordance with subsection (c) of 15 U.S.C. § 1397 that reads: "Compliance with any Federal motor vehicle safety standard issued under this subchapter does not exempt any person from any liability under common law".

⁵⁶ Hierzu Fn. 47, S. 3007.

⁵⁷ Vgl. Section 106 lit. d.

⁵⁸ Vgl. Section 107.

⁵⁹ *Hunt vs. Blasius*, 370 N.E. 2 d 617 (1977).

⁶⁰ Vgl. Options Paper, aaO, S. 14617 f.

⁶¹ 97,4% aller von der Interagency Task Force erfaßten Produkthaftungsfälle ereigneten sich 72 Monate nach dem Kauf des Produkts, Draft, aaO, S. 3009.

⁶² Hierzu im einzelnen auch *Business Week*, 12. Februar 1979, S. 72 ff — zum Problem der Produkthaftpflichtversicherung in den USA vgl. auch Report Nr. 95-997 des Unterkomitees für "Capital, Investment, and Business Opportunities, 95. Kongreß — 2. Sitzungsperiode — Union Calendar No. 500."

⁶³ Hierzu im einzelnen Zeller, aaO.

⁶⁴ So zutreffend Zeller, aaO, S. 87 f.

⁶⁵ Übersicht bei Zeller, aaO, Anlagen 1 und 2.

fern das Produkt als risikoreich eingestuft wird. Soweit Versicherungen deutscher Tochtergesellschaften in den USA in Betracht kommen, dürfte regelmäßig kein Weg daran vorbeiführen, eine Produkthaftungspolice eines amerikanischen Versicherers einzukaufen, die wesentlich teurer ist⁶⁶.

Bei einem Rechtsstreit, der gegen einen deutschen Hersteller im Rahmen der "products liability" vor einem amerikanischen Gericht angestrengt wird, stellen sich dann regelmäßig drei Probleme, die ihre Wurzel in § 328 ZPO haben.

Die erste Frage läuft darauf hinaus, ob gemessen an § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO das angerufene Gericht überhaupt örtlich zuständig ist. Diese Frage beantwortet sich nach § 32 ZPO Da Produzentenhaftungsklagen üblicherweise Distanzdelikte i. S. des § 32 ZPO sind, ist international-prozeßrechtlich die Zuständigkeit des Handlungsortes ebenso begründet wie die des Erfolgsortes⁶⁷. Ist also der Schaden in Kalifornien eingetreten, dann besteht kein ernsthafter Zweifel daran, daß — aus der Perspektive des deutschen internationalen Prozeßrechts — die kalifornischen Gerichte auch zuständig sind. Die internationale prozeßrechtliche Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte ergibt sich demgegenüber regelmäßig aufgrund der sogenannten "long-arm-statut's"⁶⁸. Diese lassen es für gewöhnlich ausreichend sein, daß in dem betreffenden Staat, der die Jurisdiktionsgewalt für seine Gerichte reklamiert, eine deliktische handlung ("tortious wrong") begangen worden ist⁶⁹ — ein Tatbestandserfordernis, das dem des § 32 ZPO entspricht, wobei verschiedentlich noch auf die Voraussehbarkeit abgestellt wird; d. h.: es wird die Frage gestellt, ob der Beklagte damit rechnen konnte, daß sein Produkt den betreffenden Staat auch erreicht⁷⁰. Demzufolge ist — per Saldo — der Einwand gemäß § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO wegen fehlender Zuständigkeit des angerufenen amerikanischen Gerichts in Produkthaftungsklagen regelmäßig nicht begründet. Wäre dieser Einwand begründet, so wäre es dem Geschädigten unbenommen, den deutschen Hersteller an dem für seinen Wohnsitz zuständigen deutschen Gericht zu verklagen. Dann aber würde — dies ist kollisionsrechtlich verbürgt — das deutsche Gericht nicht etwa deutsches materielles Recht anwenden, sondern das Recht des amerikanischen Staates, in dem der Handlungsort i. S. des § 823 BGB liegt, weil dieses Recht infolge der "strict liability in tort" dem Geschädigten günstiger ist. Dabei ist anzumerken, dieses Recht gilt als das günstigere von selbst, ohne daß der Geschädigte oder der Schädiger das Recht zur Wahl des einen oder des anderen Rechts hätten⁷¹.

Im Hinblick auf etwaige Versäumnisurteile ist entscheidend, ob eine ordnungsgemäße Zustellung i. S. von § 328 Abs. 1, Ziff. 2 ZPO vorliegt. Regelmäßig werden amerikanische Klagen auf dem einfachen Postweg oder per Einschreibebrief zugestellt. Unter Berücksichtigung der Rechtslage vor dem 31. Dezember 1977 war es fraglich, ob ein Versäumnisurteil auf eine solche Zustellung gestützt werden kann, die ja nach deutschem Prozeßrecht unstatthaft ist. In der Literatur wurde dies verschiedentlich bejaht⁷², während die Rechtsprechung andere Maßstäbe anlegte⁷³. Auf diese Streitfrage kommt es seit dem 1. Januar 1978 nicht mehr entscheidend an, weil die USA und Deutschland Vertragsstaaten des

Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen oder vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen geworden sind⁷⁴. Der bis dahin vertragslose Rechtshilfeverkehr zwischen Deutschland und den USA⁷⁵ ist damit beseitigt. Indessen ist eine postalische Zustellung auch nach diesem Übereinkommen nicht als wirksam anzusehen; erforderlich ist vielmehr, daß die Zustellung über „zentrale Behörden“ abgewickelt wird, wodurch der langwierige und oft komplizierte konsularische Weg vermieden wird⁷⁶. Bevor sich ein deutscher Hersteller, der eine amerikanische Produkthaftungsklage postalisch zugestellt erhalten hat⁷⁷ jedoch darauf besinnt, sich hinter der Barriere des § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO zu verschansen, sollte er zweierlei bedenken: Klagen aufgrund der "products liability" sind ausschließlich dann erfolgreich zu führen, wenn man möglichst schnell alle relevanten Fakten erhellt, wozu das amerikanische Prozeßrecht der "Pre Trial Discovery"⁷⁸ glänzende Möglichkeiten zur Verfügung stellt; Produkthaftungsprozesse werden nicht aufgrund dogmatisch-systematischer Erwägungen entschieden, diese sind praktisch nebensächlich. Eine solche auf Tatsachen bezogene Verteidigungsmöglichkeit entgeht jedoch dem deutschen Hersteller, der sich auf einen amerikanischen Produkthaftungsprozeß nicht einläßt. Das ist das eine, was zu bedenken ist. Das andere: Es bleibt allemal die Möglichkeit, daß aufgrund eines Versäumnisurteils — "default judgement" — in Vermögensrechte (z. B. Exporte) vollstreckt wird, die der deutsche Hersteller entweder in den USA oder in anderen Ländern hat, die nicht die gleiche Barriere errichten wie § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO. Auch ist an die Möglichkeit und Gefahr einer Doppelreuequierung zu denken, d. h. ein amerikanisches Urteil wird zunächst in einem Staat anerkannt und vollstreckt, der gegenüber den USA geringere Voraussetzungen aufstellt als § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO, um von da aus dann die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Titels zu versuchen.

Hinzu kommt: Die Literaturauffassung, die darauf abstellt, es sei im Rahmen des § 328 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO ausreichend, wenn der Beklagte die Möglichkeit hatte, daß ihm rechtliches Gehör gemäß Art. 103 GG gewährt wird, ist im Vordringen, und sie hat

⁶⁶ Zeller, aaO, S. 80 ff.

⁶⁷ Soergel/Kegel, Art. 12, Rdnr. 1 ff; Palandt/Heldrich, Art. 12, Anm. 2; Müller-Gindullis, Das IPR in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, S. 64 ff mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Zöller/Vollkommer, ZPO, § 32, Anm. 4 b.

⁶⁸ Hierzu Psolka, VersR 1975 S. 402 ff; Friesinger, AWD 1972 S. 12, 18 ff; Freiherr Marschall von Bieberstein, Die Produkthaftpflicht in der neueren Rechtsprechung der USA, Frankfurt 1975, S. 91 ff.

⁶⁹ Im einzelnen auch Ehrenzweig, Conflicts, 1974, p. 213 ff.

⁷⁰ Vgl. auch Ehrenzweig/Louisell, Jurisdiction — State and Federal, S. 39 ff; Ehrenzweig/Jayme, Private International Law, Vol. II, S. 35 ff.

⁷¹ BGH, NJW 1964 S. 2012; Soergel/Kegel, Art. 12, Rdnr. 48; Palandt/Heldrich, aaO; vgl. auch Kühne, Joice of Law in Products Liability, California L.R. 60 S. 1 ff.

⁷² Hierzu Geimer, NJW 1972 S. 1624 — Anmerkung zu BGH, NJW 1972 S. 1004; Zöller/Geimer, ZPO, § 328, Anm. 5, B, c, bbb; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 328, Anm. 3 B; a. M. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, § 328 V bei N. 86; Wiczorek, ZPO, § 328 E II e.

⁷³ BGH, aaO.

⁷⁴ Böckstiegel/Schlafen, NJW 1978 S. 1073 ff.

⁷⁵ Hierzu im einzelnen Vollkommer, ZFP 1967 S. 248 ff.

⁷⁶ Böckstiegel/Schlafen, aaO, S. 1074 f.

⁷⁷ Vgl. auch Psolka, aaO.

⁷⁸ Hierzu von Hülsen, AWD 1975 S. 315 ff.

die Plausibilität für sich, Förmlichkeiten im Interesse der gegenseitigen Rücksichtnahme im internationalen Rechtsverkehr dann nicht überzustrapazieren, wenn sie keinen wesentlichen materiellen Gerechtigkeitsgehalt aufweisen.

Der Einwand, daß die Gegenseitigkeit i. S. des § 328 Abs. 2 Ziff. 5 ZPO nicht verbürgt sei, ist gegenüber der Mehrzahl der amerikanischen Staaten unerheblich⁷⁹. Dies gilt nicht zuletzt gegenüber Kalifornien⁸⁰, aber auch gegenüber New York⁸¹. Und auch mit New Jersey dürfte die Gegenseitigkeit bei Produkthaftpflichturteilen verbürgt sein. Dabei ist jeweils zu berücksichtigen, daß amerikanische Produkthaftungsurteile nicht gegen den Ordre Public des § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO verstoßen⁸². Zwar sind die Unterschiede zwischen der "products liability" einerseits und der Produzentenhaftung gemäß § 823

BGB andererseits erheblich, doch reicht dies nicht aus, um die Voraussetzungen des Ordre Public-Verstoßes auszumachen. Dies ergibt sich auch schon daraus, daß die EG-Richtlinie⁸³, die jetzt vom Europäischen Parlament angenommen worden ist, eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung vorsieht, die — wenn der Ministerrat zugestimmt hat — dann geltendes deutsches Recht wird und teilweise weiter geht als der Entwurf des "Products Liability Law" in den USA, z. B. bei Entwicklungsgefahren.

⁷⁹ Zeller, aaO, S. 60 ff; vgl. auch von Hippel, AWD 1971 S. 61, 64; Deutsch, ZP 1958 S. 321 ff; Heidenberger, NJW 1958 S. 1117 ff; Schütze, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile im Ausland, Herne 1973, S. 152 ff; Peterson, RabelsZ 33 S. 543 ff.

⁸⁰ Vgl. aber RGZ 70 S. 439 ff — inzwischen überholt.

⁸¹ Von Hippel, aaO, bei Fn. 45.

⁸² Von Hippel, aaO.

⁸³ Vgl. zu den Auswirkungen neuestens Lukes, Die Form der Produkthaftung, Köln/Berlin/Bonn/München 1979.